

Bebauungsplan „Gürtlesäcker 1. Teiländerung“ (39-06/01), Stadtteil Echterdingen			Anlage 1 zur Vorlage 2025/0091
Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)			
Nr.	Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag

I. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
	Keine Stellungnahme haben abgegeben: - Bundeseisenbahnvermögen - Telekom - Evangelische Landeskirche - Flughafen Stuttgart - Stuttgarter Straßenbahnen - Zweckverband Filderwasserversorgung Eine Stellungnahme ohne Anregungen/Bedenken haben abgegeben: - Deutscher Wetterdienst - Eisenbahn-Bundesamt - Gemeinde Steinenbronn - Handwerkskammer Region Stuttgart - Landeshauptstadt Stuttgart - Netze BW - Stadt Böblingen - Stadt Filderstadt - Stadt Sindelfingen - Stadt Waldenbuch - terranets BW GmbH - Verband Region Stuttgart - Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart		

Bebauungsplan „Gärtlesäcker 1. Teiländerung“ (39-06/01), Stadtteil Echterdingen			Anlage 1 zur Vorlage 2025/0091
Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)			
Nr.	Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag

	- Feuerwehr LE		
I.1	Deutsche Bahn AG Schreiben vom 17.05.2023		
	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Gezener, die Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren: Gegen das geplante Vorhaben haben wir folgende Auflagen und Hinweise: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Weiterhin beachten Sie bitte: Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Rahmen des Schallgutachtens soll auf die aufgezählten Aspekte eingegangen werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einbezug in das Schallgutachten Kenntnisnahme

Bebauungsplan „Gärtlesäcker 1. Teiländerung“ (39-06/01), Stadtteil Echterdingen			Anlage 1 zur Vorlage 2025/0091
Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)			
Nr.	Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag

	Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Stadtverwaltung Leinfelden-Echterdingen oder den einzelnen Bauherren - auf eigene Kosten - geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. Da durch das Verfahren in Flurstück Nr. 3392/1 Grund der DB Netz AG mit einbezogen wird, bitten wir Sie, folgende immobilienwirtschaftliche Stellungnahme in Ihrem weiteren Verfahren zu beachten bzw. mit einzubeziehen: Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Alle Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, CR.R 04-SW (E), Gutschstraße 6, in 76137 Karlsruhe oder per Mail an dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird in den Textteil mitaufgenommen. Die Deutsche Bahn AG wird im Laufe des Verfahrens weiterhin beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Aufnahme Textteil Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
--	---	---	---

Bebauungsplan „Gärtlesäcker 1. Teiländerung“ (39-06/01), Stadtteil Echterdingen			Anlage 1 zur Vorlage 2025/0091
Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)			
Nr.	Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag

	Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG		
--	--	--	--

I.2	Deutscher Wetterdienst Schreiben vom 27.04.2023		
	Sehr geehrte Damen und Herren, im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich als Träger öffentlicher Belange für die frühzeitige Beteiligung beim Bebauungsplan „Gärtlesäcker, 1. Teiländerung“. Der Deutsche Wetterdienst hat keine Einwände oder Bedenken. Hinweis: Bitte senden Sie Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de . Sie helfen dem DWD damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung. Mit freundlichen Grüßen Verwaltungsbereich Süd	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

I.3	Eisenbahn-Bundesamt Schreiben vom 20.04.2023		
	Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 19.04.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben		

Bebauungsplan „Gärtlesäcker 1. Teiländerung“ (39-06/01), Stadtteil Echterdingen			Anlage 1 zur Vorlage 2025/0091
Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)			
Nr.	Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag

	nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes be-rühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken. Vom Bahnverkehr ausgehende Emmissionen (Lärm, Erschütterungen, elekt-romagnetische Wellen) sind auch im Falle einer Wohnbebauung zu dulden. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG / DB Station & Service AG als Träge-rin öffentlicher Belange und als Grundstücksnachbarin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, dbsimm.nL.kar.flaeche@deutschebahn.com emp-fohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
--	--	--	--

I.4	Gemeinde Steinenbronn Schreiben vom 10.05.2023		
	Sehr geehrte Frau Gezener, wir bedanken uns für die frühzeitige Beteiligung am Bebauungsplanverfah-ren „Gärtlesäcker, 1. Teiländerung“ (39-06/01), Stadtteil Echterdingen. Der Gemeinderat der Gemeinde Steinenbronn hat in seiner Sitzung am 09.05.2023 dem Bebauungsplanverfahren zugestimmt. Auf die Angaben von Anregungen bzw. Stellungnahme wird verzichtet. Mit freundlichen Grüßen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Bebauungsplan „Gärtlesäcker 1. Teiländerung“ (39-06/01), Stadtteil Echterdingen			Anlage 1 zur Vorlage 2025/0091
Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)			
Nr.	Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag

--	--	--	--

I.5	Handwerkskammer Region Stuttgart		
	Schreiben vom 25.04.2023		
	Guten Tag,		
	vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung.		
	Zum jetzigen Verfahrensstand haben wir keine Bedenken oder Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.	Der Hinweis wird berücksichtigt.	Kenntnisnahme
	Freundliche Grüße		

I.6	Landeshauptstadt Stuttgart		
	Schreiben vom 14.04.2023		
	Sehr geehrte Frau Gezener,		
	Für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren "Gärtlesäcker, 1. Teiländerung" im Stadtteil Echterdingen danke ich Ihnen.		
	Die Belange der Landeshauptstadt Stuttgart werden durch die Planung nicht berührt. Aus meiner Sicht ergeben sich hierzu keine Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.		
	Mit freundlichen Grüßen		

I.7	Landratsamt Esslingen		
	Schreiben vom 09.05.2023		
	Sehr geehrte Damen und Herren,		

Bebauungsplan „Gärtlesäcker 1. Teiländerung“ (39-06/01), Stadtteil Echterdingen			Anlage 1 zur Vorlage 2025/0091
Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)			
Nr.	Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag

	mit dem Bebauungsplanänderungsverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die dauerhafte Nutzung des bestehenden Interims-Standortes als Kindertagesstätte und für eine ergänzende Wohnnutzung geschaffen werden. Das Bebauungsplanverfahren wird beschleunigt im Sinne des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde wurde gebeten, anlässlich der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB eine Stellungnahme zum Vorentwurf abzugeben. Die Fachämter äußern sich folgendermaßen: I. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA) 1. Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung Gemäß den vorgelegten Unterlagen sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen im Plangebiet vorgesehen. Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt zu größeren Umbauten oder einem Abriss mit anschließender Neubebauung kommen, sind hierbei die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zur Regenwasserbewirtschaftung zu beachten, insbesondere § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, wonach verschmutztes Niederschlagswasser vorrangig dezentral zu entsorgen ist. 2. Grundwasser Dem WBA liegen aus dem unmittelbaren Planbereich keine Grundwasserdaten vor. Aus der Umgebung sind Aufschlüsse bekannt, bei denen bis in Geschosstiefe kein Grundwasser angetroffen wurde. Aufgrund der jahreszeitlichen Schwankungen wird dennoch empfohlen, eine projektbezogene Baugrunder-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

kundung durchzuführen. Im Textteil ist ferner auf die wasserwirtschaftlichen und -rechtlichen Anforderungen hinzuweisen. Hierzu werden folgende Hinweise empfohlen: ° Eine projektbezogene Baugrunderkundung wird empfohlen. Die Erkundungsarbeiten sind dem Landratsamt Esslingen – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – (WBA) gemäß § 43 Wassergesetz für Baden-Württemberg anzuzeigen. ° Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis durch das Umweltschutzamt am Landratsamt Esslingen. ° Bauteile, die in den Grundwasserbereich einbinden, sind bis zu einem vom WBA zu definierenden Bemessungswasserstand als wasserdichte, auftriebssichere Wanne auszubilden. Es wird gebeten, die vorgenannten Punkte im Textteil zu berücksichtigen, ansonsten müssten Bedenken erhoben werden.		Durchführen einer Baugrunderkundung
II. Untere Naturschutzbehörde		
Es bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf. Im Rahmen der Genehmigungsplanung künftiger Neu-, Umbau- und Abrissvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu berücksichtigen und gegebenenfalls objektbezogene Artenschutzprüfungen für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse durchzuführen.	Die Stellungnahme wird in den Textteil mitaufgenommen.	Aufnahme Textteil
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Eine Übersichtsbegehung zum Artenschutz wurde bereits gutachterlich im Juli 2023 durchgeführt. Als Fazit hat sich herausgestellt, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen ist.	Kenntnisnahme
III. Gewerbeaufsicht		
Das Plangebiet ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Gärtlesäcker“ als Mischgebiet (MI) ausgewiesen. Aus dem vorliegenden Planentwurf geht nicht		

Bebauungsplan „Gärtlesäcker 1. Teiländerung“ (39-06/01), Stadtteil Echterdingen			Anlage 1 zur Vorlage 2025/0091
Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)			
Nr.	Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag

	hervor, welche Festsetzung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung vorgesehen ist. Eine abschließende Stellungnahme durch das Gewerbeaufsichtsamt kann daher derzeit nicht erfolgen. Als Anlagen für soziale Zwecke sind Kindertagesstätten hinsichtlich ihrer Lärmimmissionen insofern bevorzugt, dass diese grundsätzlich als sozialadäquate Lebensäußerungen von Kindern hinzunehmen sind. Ein Abwehranspruch gegen diese Immissionen besteht bei einer bestimmungsgemäßen Nutzung der Kindertagesstätte daher nicht. Aufgrund der exponierten Lage im Zentrum des Stadtteils Echterdingen wird das Plangebiet vermehrt mit Immissionen durch den angrenzenden Straßenverkehr, Schienenverkehr sowie des benachbarten Flughafens beaufschlagt. Anhand der Planunterlagen ist nicht ersichtlich, ob diesem Belang im ausreichenden Maße Rechnung getragen wurde. Es wird angeregt, dieser erhöhten Vorbelastung im weiteren Verfahren entsprechend Rechnung zu tragen. Weitere Anregungen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht momentan nicht vorzubringen. IV. Gesundheitsamt 1. Altlasten Das Gesundheitsamt geht davon aus, dass eine Abklärung hinsichtlich bekannter Altlasten oder anderer Bodenbelastungen durch möglicherweise gesundheitsschädliche Substanzen, beispielsweise in Folge vorausgegangener Nutzungen, seitens der Stadt Leinfelden-Echterdingen erfolgt ist. Sollten sich im weiteren Verlauf der Planung oder während künftiger Bauarbeiten Hinweise auf bisher nicht bekannte Belastungen ergeben, ist das WBA zu informieren. 2. Abwasserbeseitigung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Rahmen des Schallgutachtens soll auf die aufgezählten Aspekte eingegangen werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Einbezug in das Schallgutachten Kenntnisnahme Kenntnisnahme
--	--	---	---

Bebauungsplan „Gärtlesäcker 1. Teiländerung“ (39-06/01), Stadtteil Echterdingen**Anlage 1 zur Vorlage 2025/0091**

Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Nr.	Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	Unter Bezugnahme auf § 10 Absatz 2 Nummer 6 "Hygienische Überwachung von Anlagen zur Abwasserbeseitigung" und § 10 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) wird hinsichtlich der verbindlichen Bauleitplanung darauf hingewiesen, dass bei der Abwasserentsorgung in bestehenden oder geplanten Mischwassersystemen (häusliches Abwasser und Niederschlagswasser) der Anteil von Niederschlagswasser möglichst reduziert werden sollte, um die im Rahmen von Entlastungsereignissen an Regenüberlaufbecken (RÜB) und an Kläranlagen auftretende Emission von Krankheitserregern (Viren, Bakterien, Parasiten) aus menschlichen Fäkalien in die Gewässer zu verringern, da die Gewässer an anderer Stelle wieder zur Trinkwassergewinnung, zur Bewässerung von Obst- und Gemüse und zur Freizeitgestaltung genutzt werden. Maßnahmen zur dezentralen Regenwasserretention und -versickerung tragen in dieser Hinsicht langfristig auch zur Verbesserung des Infektionsschutzes bei (vergleiche gegebenenfalls § 1 der Trinkwasserverordnung, Artikel 1 Absatz 2 der EU-Badegewässer-Richtlinie und DIN 19650 "Hygienische Belange von Bewässerungswasser"). 3. Lärm Das geplante Lärmgutachten wird durch das Gesundheitsamt begrüßt. In Bezug auf die Lärmproblematik wird darauf hingewiesen, dass gesundheitsschädliche Lärmwirkungen selbst unterhalb der Grenzwerte gesetzlicher Regelwerke, wie zum Beispiel der BImSchV, TA Lärm etc. und auch unterhalb der schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung des Beiblattes 1 zu DIN 18005 auftreten¹. Chronische Lärmbelastungen können eine Reihe von nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensqualität und die Gesundheit haben. Es ist zudem lärmmedizinisch belegt, dass Pegelunterschiede auch kleiner 3 dB(A) vom Menschen wahrgenommen werden und zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können². Lärminderungsmaßnahmen, die dazu dienen, bereits bestehende und neu entstehende Lärmimmissionen auf die Orientierungswerte der DIN 18005 be-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Bebauungsplan „Gärtlesäcker 1. Teiländerung“ (39-06/01), Stadtteil Echterdingen			Anlage 1 zur Vorlage 2025/0091
Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)			
Nr.	Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag

	ziehungsweise auf die Grenzwerte der entsprechenden gesetzlichen Regelwerke abzusenken oder diese sogar auf Immissionswerte unterhalb der gesetzlichen Mindestanforderungen weiter zu reduzieren, sind aus gesundheitsvorsorglicher Sicht daher sinnvoll und hinsichtlich des Gesundheitsschutzes Erfolg versprechend. Deshalb sollte besonders auf Lärmreduzierung beziehungsweise -vermeidung, auch über das gesetzlich geforderte Maß hinaus, geachtet werden. Es wird gebeten, das Gesundheitsamt in die weitere Planung zum Bau der Kindertagesstätte einzubeziehen. V. Amt für Geoinformation und Vermessung Es besteht eine vollständige Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Daher bestehen gegen den Vorentwurf keine Bedenken. VI. Nahverkehr/ Infrastrukturplanung Das Plangebiet ist gemäß den Vorgaben des Nahverkehrsplans durch die Haltestellen „Bahnhof Echterdingen“ und „Busbahnhof Echterdingen“ vollständig erschlossen. Es bestehen keine Einwände. VII. Abfallwirtschaftsbetrieb Belange des Abfallwirtschaftsbetriebes sind nicht betroffen. VIII. Untere Abfallrechtsbehörde Das LKreiWiG verlangt gemäß § 3 Absatz 3, dass bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von § 3 Absatz 4 LKreiWiG die Abfallrechtsbehörden und die öffentlich-rechtlichen Entsor-	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
--	--	--	---

Bebauungsplan „Gärtlesäcker 1. Teiländerung“ (39-06/01), Stadtteil Echterdingen			Anlage 1 zur Vorlage 2025/0091
Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)			
Nr.	Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag

	gungsträger im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, insbesondere im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, darauf hinwirken sollen, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. In den vorgelegten und eingereichten Unterlagen findet sich kein Hinweis auf die Durchführung des Erdmassenausgleiches nach § 3 Absatz 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG). Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Belang „Erdmassenausgleich“ als Abwägungsaspekt bei der Planungsabwägung/ Planungsermessen zu berücksichtigen ist. Wird die Berücksichtigung unterlassen, liegt Rechtswidrigkeit eines Bebauungsplans wegen Abwägungsausfalls hinsichtlich des Belangs „Erdmassenausgleich“ vor. Mit freundlichen Grüßen	Der Hinweis wird berücksichtigt und es werden interne Stellungnahmen zum Erdmassenausgleich in den Textteil aufgenommen.	Aufnahme Textteil
--	---	---	--------------------------

I.8	Netze BW Schreiben vom 18.04.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre E-Mail sowie die Bereitstellung der Verfahrensunterlagen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens befinden sich Leitungen und eine Transformatorstation der Sparte Strom. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens befindet sich kein Erdgas-Leitungsbestand (Verteilnetz). Das Verteilnetz Gas grenzt auf der westlichen Seite an. Zur Unterstützung Ihrer nächsten Planungsschritte können sie Lagepläne unseres aktuellen Leitungsbestandes im betroffenen Bereich bei der zuständigen Auskunftsstelle in 73728 Esslingen, Rennstraße 4 beantragen: • Tel.: 0711 289-53650 • E-Mail: Leitungsauskunft-Mitte@netze-bw.de	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
------------	---	--	----------------------

Bebauungsplan „Gärtlesäcker 1. Teiländerung“ (39-06/01), Stadtteil Echterdingen			Anlage 1 zur Vorlage 2025/0091
Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)			
Nr.	Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag

	• Web: https://www.netze-bw.de/partner/planenundbauen/Leitungsauskunft Weitere Anregungen oder Bedenken liegen von unserer Seite aus nicht vor. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung Freundliche Grüße Netze BW GmbH	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
--	---	---	---------------

I.9	Regierungspräsidium Freiburg Schreiben vom 24.04.2023		
	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Löss mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Dieser überlagert vermutlich das im tieferen Untergrund anstehende Festgestein der Arietenkalk-Formation.	Die Stellungnahme wird in den Textteil aufgenommen.	Aufnahme Textteil

Bebauungsplan „Gärtlesäcker 1. Teiländerung“ (39-06/01), Stadtteil Echterdingen			Anlage 1 zur Vorlage 2025/0091
Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)			
Nr.	Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag

	Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. In der Arietenkalk-Formation ist mit Ölschiefergesteinen zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen. Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Boden Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Grundwasser	Ein geotechnischer Bericht wird im Rahmen der Gutachtenbeauftragung erfolgen. Ein geotechnischer Bericht wird im Rahmen der Gutachtenbeauftragung erfolgen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Beauftragung eines geotechnischen Berichts Beauftragung eines geotechnischen Berichts Kenntnisnahme Kenntnisnahme
--	--	---	---

Bebauungsplan „Gärtlesäcker 1. Teiländerung“ (39-06/01), Stadtteil Echterdingen			Anlage 1 zur Vorlage 2025/0091
Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)			
Nr.	Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag

	Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme
	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme

I.10 Regierungspräsidium Stuttgart (Mobilität, Verkehr, Straßen)			
Schreiben vom 25.04.2023			
	Sehr geehrte Damen und Herren,		
	aus luftrechtlicher Sicht, nehmen wir wie folgt Stellung zum o.g. Projekt.		
	Das Gebiet liegt im Bauschutzbereich der Verkehrsflughafens Stuttgart.		

Bebauungsplan „Gärtlesäcker 1. Teiländerung“ (39-06/01), Stadtteil Echterdingen			Anlage 1 zur Vorlage 2025/0091
Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)			
Nr.	Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag

	höhen- und hindernisbezogene Vorgaben sind einzuhalten. Das Gebiet liegt im Anlagenschutzbereich des Verkehrsflughafens Stuttgart. Eine Prüfung durch das BAF, Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung ist daher erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass das Gebiet knapp außerhalb des Lärmschutzbereichs des Verkehrsflughafens Stuttgart liegt. Den Flugverkehr wird man trotzdem hören. Wir bitten dies in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Militärische Luftfahrtbelange werden von uns nicht geprüft. Da das Plangebiet im Bau- und Anlagenschutzbereich liegt, sind uns alle Hochbaumaßnahmen zur Zustimmung vorzulegen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine Genehmigungspflicht für Kräne und ähnliche hohe Baugeräte besteht. Mit freundlichen Grüßen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme seitens des Flughafen Stuttgart ist nicht abgegeben worden. Es wird im Laufe des Verfahrens im Bezug auf die Thematik eine Stellungnahme angefordert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Anforderung einer Stellungnahme seitens des Flughafen Stuttgart Kenntnisnahme Kenntnisnahme
--	--	--	---

I.11	Stadt Böblingen Schreiben vom 24.04.2023		
	Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Die Stadt Böblingen hat weder Bedenken noch Anregungen zum Bebauungsplanverfahren. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich. Freundliche Grüße	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

I.12	Stadt Filderstadt Schreiben vom 04.05.2023		
	Sehr geehrte Frau Gezener,		

Bebauungsplan „Gärtlesäcker 1. Teiländerung“ (39-06/01), Stadtteil Echterdingen			Anlage 1 zur Vorlage 2025/0091
Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)			
Nr.	Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag

	vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Seitens der Stadt Filderstadt gibt es keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken zum jetzigen Verfahrensschritt. Mit freundlichen Grüßen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme
--	---	---	----------------

I.13	Stadt Sindelfingen Schreiben vom 20.04.2023		
	Sehr geehrte Frau Gezener, vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen des o.g. Verfahrens. Die Belange der Stadt Sindelfingen werden durch das Bebauungsplanverfahren nicht tangiert. Es werden dazu keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Um Information und Beteiligung im Zuge des weiteren Verfahrens wird gebeten. Mit freundlichen Grüßen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme

I.14	Stadt Waldenbuch Schreiben vom 20.04.2023		
	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren. Mit dem geplanten Bebauungsplan „Gärtlesäcker 1. Teiländerung“ werden die Belange der Stadt Waldenbuch nicht berührt. Zu dem Verfahren werden daher von unserer Seite keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme

Bebauungsplan „Gärtlesäcker 1. Teiländerung“ (39-06/01), Stadtteil Echterdingen			Anlage 1 zur Vorlage 2025/0091
Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)			
Nr.	Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag

	Mit freundlichen Grüßen		
--	-------------------------	--	--

I.15	terranets bw GmbH Schreiben vom 14.04.2023		
	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Benachrichtigung über das oben genannte Vorhaben. In dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de Mit freundlichen Grüßen terranets bw GmbH	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme

I.16	Verband Region Stuttgart Schreiben vom 08.05.2023		
	Sehr geehrte Frau Gezener, vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanentwurf „Gärtlesäcker, 1. Teiländerung " in Echterdingen. Zum aktuellen Planstand kann folgende Stellungnahme abgegeben werden: Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme

Bebauungsplan „Gärtlesäcker 1. Teiländerung“ (39-06/01), Stadtteil Echterdingen			Anlage 1 zur Vorlage 2025/0091
Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)			
Nr.	Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag

	Sobald die Planunterlagen weiter ausgearbeitet sind, wird ggf. eine verbindliche regionalplanerische Stellungnahme durch den Planungsausschuss beschlossen. Bei Fragen rufen Sie uns gerne an. Mit freundlichen Grüßen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme
--	---	---	----------------

I.17	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart Schreiben vom 02.05.2023		
	Sehr geehrte Frau Gezener, gegen die o. g. Bebauungsplanänderung erheben wir keine Einwände. Das Wohngebiet befindet sich in einer Fußwegentfernung von maximal etwa 160 m vom Busbahnhof Echterdingen und wird von mehreren Buslinien bedient. Die ÖPNV-Erschließung der Wohnanlage ist somit auf qualitativ hohem Niveau gewährleistet. Mit freundlichen Grüßen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme

I.18	Regierungspräsidium Stuttgart (Wirtschaft und Infrastruktur) Schreiben vom 20.04.2023		
	Sehr geehrte Frau Gezener, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Aufgrund Ihrer Angaben erhalten Sie nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 (abrufbar unter	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme

Bebauungsplan „Gärtlesäcker 1. Teiländerung“ (39-06/01), Stadtteil Echterdingen			Anlage 1 zur Vorlage 2025/0091
Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)			
Nr.	Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag

https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/) keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21, nimmt als höhere Bauleitplanungs- und Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Vollständigkeit der Planunterlagen Insgesamt sind die vorgelegten Unterlagen noch nicht vollständig und der Planungsstand wenig konkret – Planentwurf, Textteil und Begründung zum Bebauungsplan wurden nicht vorgelegt und sind auch nicht unter dem angegebenen Internet-Link ersichtlich. Eine abschließende Beurteilung ist daher nicht möglich. Da aktuell eine frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird, gehen wir davon aus, dass vollständige Unterlagen, die auch weitere Ausführungen zu relevanten Themen wie Erforderlichkeit, Bedarf und Dichte enthalten, im weiteren Verfahrensverlauf, spätestens in einer Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt werden. Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht sind gegen die vorgebrachten Planungsansätze keine grundsätzlichen Bedenken ersichtlich. Eine Nachverdichtung im Innenbereich wird aus raumordnerischer Sicht vor dem Hintergrund des § 1a Abs. 2 BauGB, der zu einem schonenden Umgang mit Grund und Boden verpflichtet, ausdrücklich begrüßt. Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
--	--	---	---

Bebauungsplan „Gärtlesäcker 1. Teiländerung“ (39-06/01), Stadtteil Echterdingen			Anlage 1 zur Vorlage 2025/0091
Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)			
Nr.	Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag

	Insoweit ist Augenmerk auf den Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) und den Regionalplan Stuttgart (RegP), aber auch auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPHVAnl), zu legen. Besonders im Hinblick auf die letztgenannte Rechtsverordnung verweisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (als Ziele der Raumordnung) – insbesondere auch Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus sind bei Planung von Wohnnutzungen die in den Regionalplänen festgelegten Ziele zur Bruttowohndichte umzusetzen. Für Echterdingen als Stadtteil eines Unterzentrums liegt diese im Gebiet Gärtlesäcker gem. PS 2.3.3 (Z) iVm PS 2.4.0.8 (Z) und PS 2.4.1.1 (Z) RegP bei 70 EW/ha. Überdies weisen wir aufgrund der angrenzenden Lage des Plangebiets auf den zu beachtenden PS 4.1.3.2.6 (Z) RegP „Standorte für P+R-Anlagen (VRG)“ hin. Eine kombinierte Nutzung aus Gemeinbedarfsfläche „Kindergarten“ und Wohnnutzung wird vor dem Hintergrund von PS 1.4.2.5 (Z) RegP im Sinne der Vorrangigen Ausschöpfung von Nutzungsmöglichkeiten im Bestand ausdrücklich begrüßt. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Bauleitplanung Unter dem Gesichtspunkt der Innenentwicklung erscheint eine Aufstellung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren gem. § 13 a BauGB denkbar. Es kann aufgrund der noch nicht ausreichend konkretisierten Planung nicht abschließend beurteilt werden, ob das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB eingehalten wird, und ob es sich damit um einen entwickelten Bebauungsplan handelt.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Starkregenereignisse werden seitens der Stadtverwaltung überprüft und für das Verfahren dokumentiert.	Dokumentation der Starkregenereignisse im Plangebiet
		Die Parkplatzsituation wird im Rahmen der verkehrlichen Stellungnahme behandelt.	Stellungnahme zum Verkehr
		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Bebauungsplan „Gärtlesäcker 1. Teiländerung“ (39-06/01), Stadtteil Echterdingen			Anlage 1 zur Vorlage 2025/0091
Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)			
Nr.	Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag

	Dass kein entwickelter Bebauungsplan vorliegen könnte, wird aus dem Flächennutzungsplan deutlich. Das Plangebiet ist im nördlichen Teil im Flächennutzungsplan nicht als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Kindergarten, sondern als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen, im südlichen Teil sind überhaupt keine FNP-Festlegungen aus dem AROK ersichtlich. Wir bitten darum, das Formblatt zukünftig korrekt auszufüllen. Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist ggf. der Flächennutzungsplan aufgrund der angedachten Abweichungen des Bebauungsplans von seinen Darstellungen im Wege der Berichtigung anzupassen. Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Mit freundlichen Grüßen	Im Rahmen des Verfahrens wird auf eine angemessene Festsetzung für den neuen Geltungsbereich geachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
--	---	---	--

II.	Stellungnahmen der privaten Träger öffentlicher Belange		
	Keine Stellungnahme haben abgegeben: - Werbegemeinschaft Echterdinger Fachgeschäfte - Stadtjugendring - ADFC Allgemeiner Deutscher Fahrradclub e.V. - Naturschutzbund Deutschland e.V. - IWV Industrie- und Wirtschaftsvereinigung e.V. LE - Verbund Leinfelder Geschäfte - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - BdS Leinfelden-Echterdingen e.V.		

Bebauungsplan „Gärtlesäcker 1. Teiländerung“ (39-06/01), Stadtteil Echterdingen			Anlage 1 zur Vorlage 2025/0091
Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)			
Nr.	Verfasser	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag

	Eine Stellungnahme ohne Anregungen/Bedenken haben abgegeben: -/-		
--	--	--	--

II.1	Feuerwehr LE Schreiben vom 18.04.2023		
	Stellungnahme zum B-Plan Verfahren Von Seiten des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz bestehen keine Bedenken zum B-Plan Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme